

VR-Gewinnsparen



Immer ein Gewinn.

Förderschwerpunkte

- Die Zuschüsse sind für Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden. Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind solche, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sind.
- Zuschuss zur Anschaffung von Materialien
- Personalkosten werden nicht gefördert
- Keine Berücksichtigung finden aufgrund lotterierechtlicher Bestimmungen Maßnahmen, deren Förderung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den öffentlichen Stellen (Bund, Land, Kommunen) obliegt sowie die Finanzierung von Verwaltungsaufgaben.

Geförderte Projekte z.B.:

- Musikverein/ Kinder-/Jugendchor: Zuschuss zur Anschaffung von Noten / Instrumenten
- Bürgervereine / Heimatvereine: Zuschuss zur Anschaffung einer Parkbank, Zuschuss zur Anschaffung von Tischen /Stühlen für das Dorfgemeinschaftshaus
- Sportverein: Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten
- Freiwillige Feuerwehr: Zuschuss zur Anschaffung von Lehrmaterial
- Elternverein: Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbibliothek
- Selbsthilfegruppe: Zuschuss zur Anschaffung von Fachliteratur

Allgemeines

Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem VR-Gewinnsparen der Volksbanken und Raiffeisenbanken sind örtliche oder auf Kreisebene tätige soziale, gemeinnützige, kulturelle oder sonstige förderwürdige Einrichtungen, die Projekte entsprechend den Förderschwerpunkten planen und Kunden einer Volks- und Raiffeisenbank sind.

- Anträge werden während des laufenden Jahres von den örtlichen Volks- oder Raiffeisenbanken angenommen. Der Antrag sollte schriftlich erfolgen und die Beschreibung des Projektes sowie die Umsetzungskosten beinhalten.

Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt, wird am Ende eines jeden Jahres getroffen. Die Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt.